

Universität Bayreuth
Lehrstuhl für Zivilrecht VI
Dr. Stephan Götze

Seminararbeit zum Hauptseminar
Recht für Sportökonomien
WS 2000/01

Thema:

Der Fall Bosman

vorgelegt von:

Vera Schmidt
Emil-Warburg-Weg 36
95447 Bayreuth
Tel. 0921/66385
vera.schmidt@web.de

Abgabetermin:

09. Januar 2001

6. Semester Sportökonomie

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	III
1 EINFÜHRUNG	4
2 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTES	4
2.1 TRANSFERMECHANISMEN VOR DEM BOSMAN-URTEIL	4
2.2 DER "FALL BOSMAN"	5
3 DER RECHTLICHE RAHMEN DES URTEILS	7
4 ANWENDUNG DES RECHTLICHEN RAHMENS AUF DEN SACHVERHALT	8
4.1 DIE TRANSFERREGELUNGEN.....	8
4.1.1 Sport als Wirtschaftsfaktor	8
4.1.2 Freizügigkeit	9
4.1.3 Finanzielles und sportliches Gleichgewicht/Nachwuchsförderung.....	10
4.1.4 Die Reichweite des Urteils	11
4.2 DIE AUSLÄNDERKLAUSELN	11
4.2.1 Freizügigkeit	11
4.2.2 Rechtfertigungsgründe.....	12
4.2.3 Begründung der Entscheidung	12
4.2.4 Die Reichweite des Urteils	13
4.3 ART. 85 UND 86 EWGV.....	13
5 BEWERTUNG DES URTEILS	14
6 ZUSAMMENFASSUNG	15
LITERATURVERZEICHNIS	XVII
RECHTSQUELLENVERZEICHNIS	XVII

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BFR	belgische Francs
DFB	Deutscher Fußballbund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
FIFA	Fédération International de Football Association
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
RCL	Royal Club Liégeois
RS	Rechtssache
Slg.	Sammlung
SpuRt	Sport und Recht
UEFA	Union Européenne de Football Association
URBSFA	Union royale belge des sociétés de football association

1 Einführung

Das Ergebnis der Rechtsstreitigkeiten des belgischen Berufsfußballers Jean-Marc Bosman gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber und gegen den belgischen und europäischen Fußballverband stellte den Fußballsport am Ende des Jahres 1995 auf den Kopf, indem es das bis dahin bestehende Transfersystem vollkommen umwälzte. Die Fußballvereine und -verbände haben seitdem einige Änderungen in ihren Verfahrensweisen und Reglements vornehmen müssen.

Die vorliegende Arbeit soll beleuchten, wie es zu dem sog. Bosman-Urteil kam und auf welche rechtlichen Grundlagen und Argumente sich die zuständigen Richter stützten. Aufgrund der heftigen Reaktionen, die das Urteil ausgelöst hatte, werden abschließend unterschiedliche Stellungnahmen zu diesem Urteil aufgeführt.

2 Darstellung des Sachverhaltes

2.1 Transfermechanismen vor dem Bosman-Urteil

Der Sport ist sowohl national als auch international in Verbänden organisiert. Die FIFA ist der für den Fußball auf weltweiter Ebene zuständige Verband, welcher wiederum in verschiedene Konföderationen aufgeteilt ist. Die für Europa zuständige Konföderation der FIFA ist die UEFA, welche das oberste Gremium der einzelnen nationalen Verbände Europas (z. B. des DFB) darstellt¹. Die nationalen Verbände – und folglich auch deren Vereine - sind somit an die Reglemente der UEFA und der FIFA gebunden, wie z. B. an die von der UEFA 1993 neu überarbeiteten "Grundsätze einer Zusammenarbeit zwischen den UEFA- Mitgliedsverbänden und ihren Vereinen"².

Dieses Dokument enthielt Vorschriften über die Transferabwicklung zwischen den Vereinen, welche u. a. vorsahen, daß bei dem Wechsel eines Berufsfußballspielers der neue Verein eine Förderungs- oder Ausbildungsentschädigung an den bisherigen Verein zu zahlen hatte, unerheblich davon, ob der Vertrag noch bestand oder bereits abgelaufen war. Laut diesem Dokument sollten aber wirtschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Vereinen bei der Regelung der Entschädigung keinen Einfluß auf die Tätigkeit des

¹ Vgl. Flory, M. (1997), S. 13-16.

² Vgl. EuGH v. 15.12.1995, NJW 1996, S. 506.

Spielers haben³. Andererseits besagte jedoch die Richtlinie in Art. 9 des UEFA-Reglements, daß einem Verein Disziplinarmaßnahmen bis hin zum Ausschluß vom Spielbetrieb drohen konnten, wenn dieser seine Verbindlichkeiten aus Spielereinkäufen aufgrund von Liquiditätsschwierigkeiten nicht bezahlen konnte. Dieser Gesichtspunkt war in vielen Fällen mit Sicherheit bereits ausreichend, damit ein Verein von einer Einstellung eines Spielers eines anderen EU-Staates Abstand nahm⁴.

2.2 Der "Fall Bosman"

Dem besagten Urteil lag die nachfolgend beschriebene Ausgangssituation zugrunde⁵: Der belgische Berufsfußballspieler Jean-Marc Bosman besaß seit 1988 einen Vertrag bei dem belgischen Erstligaverein "RC Lüttich" (RCL), der zum 30.06.1990 auslief. Im April 1990 wurde Bosman ein neuer Vertrag vom RCL angeboten, der ihm jedoch anstatt 120.000 BFR monatlich nur noch 30.000 BFR zusicherte, was dem vom belgischen Fußballverband (URBSFA) festgelegten Mindestbetrag entsprach. Bosman weigerte sich daraufhin, den neuen Vertrag zu unterschreiben und wurde deshalb auf die Transferliste gesetzt. Die bis dato übliche Ablösesumme, die der aufnehmende Verein an den abgebenden Verein zu zahlen hatte, wurde auf 11.743.000 BFR festgelegt.

Nach der eigeninitiierten Suche nach einem neuen Arbeitgeber zeichnete sich im Juli ein Wechsel des Spielers Bosman zum französischen Zweitligisten "US-Dünkirchen" ab. Beide Vereine waren sich über die Wechselbedingungen sowie die Höhe der Ablösesumme einig. Demnach wurde ein zeitweiliger Transfer (d. h. der Spieler gehört weiter seinem Verein an, erhält aber die Spielberechtigung für einen anderen Verein)⁶ für die Dauer eines Jahres und eine Ablösesumme in Höhe von 1.200.000 BFR vereinbart. Gleichzeitig bekam der französische Verein eine unwiderrufliche Option auf einen definitiven Transfer, an den weitere 4,8 Mio BFR Entschädigungszahlung geknüpft waren. Der Spieler Bosman schloß unterdessen einen Arbeitsvertrag mit seinem neuen Verein, der ihm ein monatliches Gehalt von ca. 100.000 BFR und ein einmaliges Handgeld von 900.000 BFR zahlen wollte.

³ Vgl. EuGH v. 15.12.1995, NJW 1996, S. 506.

⁴ Vgl. Flory, M. (1997), S. 50.

⁵ Vgl. Trommer, H.-R. (1999), S. 54 f.

⁶ Vgl. EuGH v. 15.12.1995, NJW 1996, S. 505.

Eng verknüpft an die Verträge zwischen den beiden Fußballvereinen war die Bedingung, daß der RCL bei der URBSFA einen Freigabeschein beantragte, den diese noch vor dem ersten Saisonspiel an den französischen Fußballverband übermitteln sollte. Voraussetzung für den internationalen Transfer nach FIFA-Reglement war nämlich, "daß der abgebende Nationalverband einen Freigabeschein ausstellte, durch den er anerkannte, daß alle finanziellen Verpflichtungen - einschließlich der Ablösesumme - geregelt waren"⁷. Aufgrund wirtschaftlicher Probleme bei der "US Dünkirchen" hatte der RCL Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vereins und sah von einer Beantragung der Freigabeerklärung bei der URBSFA ab, was dazu führte, daß Bosman keine Spielberechtigung in Frankreich bekam. Daraufhin scheiterte der Wechsel, der Spieler wurde zudem noch vom RCL gesperrt und zunächst an einer Spielteilnahme für seinen neuen Verein gehindert, obwohl nach dem damals geltenden Art. 16 des UEFA-Transferreglements eben genau dieser Aspekt der wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen den Fußballvereinen bezüglich der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung keinerlei Einfluß auf die sportliche Tätigkeit eines Spielers haben durfte⁸.

Daraufhin klagte Bosman vor den belgischen Zivilgerichten in erster und zweiter Instanz gegen seinen bisherigen Verein RC Lüttich und stellte außerdem einen Antrag auf einstweilige Verfügung⁹. Er forderte vom RCL und der URBSFA zum einen eine monatliche Vorschußzahlung von 100.000 BFR bis zu seinem nächsten Vertragsabschluß und zum anderen, den Vertragsabschluß mit einem neuen Arbeitgeber nicht durch die Forderung nach einer Ablösesumme zu behindern. Außerdem sollte der EuGH über Fragen der Auslegung der Art. 48, 85 und 86¹⁰ EWGV entscheiden. Zu einem späterem Zeitpunkt erhob Bosman Klage gegen die UEFA, durch deren Reglement er letztendlich benachteiligt wurde und forderte eine Schadensersatzzahlung vom RCL, der URBSFA und der UEFA in Höhe des ihm entstandenen Schadens an seiner gesamten Berufskarriere. Desweiteren wurde der US Dünkirchen in die Rechtsstreitigkeiten mit einbezogen und sowohl der französische als auch der holländische Berufsverband der Profifußballer traten dem Verfahren bei.

⁷ EuGH v. 15.12.1995, NJW 1996, S. 505.

⁸ Vgl. EuGH v. 15.12.1995, NJW 1996, S. 506.

⁹ Vgl. Flory, M. (1997), S. 69.

¹⁰ Art. 85 entspricht nach Überarbeitung des Kartellrechts Art. 81, Art. 86 entspricht Art. 82 EWGV.

Den Art. 48 EWGV betreffend wurden dem EuGH folgende Fragen von den Zivilgerichten zur Entscheidung vorgelegt¹¹:

1. Steht der Art. 48 EWGV der Anwendung von durch Sportverbände aufgestellten Regeln entgegen, nach denen ein Berufsfußballspieler, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, bei Ablauf des Vertrages, der ihn an einen Verein bindet, nur dann von einem Verein eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt werden kann, wenn dieser dem bisherigen Verein eine Transfer-, Ausbildungs- oder Förderungsentschädigung gezahlt hat?
2. Steht Art. 48 EWGV der Anwendung von durch Sportverbände aufgestellten Regeln entgegen, nach denen die Fußballvereine bei den Spielen der von diesen Verbänden veranstalteten Wettkämpfe nur eine begrenzte Anzahl von Berufsspielern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten sind, aufstellen können?

3 Der rechtliche Rahmen des Urteils

Art. 48 EWGV war also die Rechtsgrundlage, auf der die Legitimation sowohl der Transferregelungen als auch der Ausländerklauseln vom EuGH geprüft werden sollten. Art. 48 EWGV verbietet die Beeinträchtigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die "ein tragendes Element einer der vier Grundfreiheiten"¹² im System der Europäischen Gemeinschaften darstellt. Die Freizügigkeit der abhängig Beschäftigten umfaßt nach Art. 48 II die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen, verbietet also die Diskriminierung ausländischer gegenüber inländischen Arbeitnehmern¹³. Desweiteren ist der Inhalt der Freizügigkeit in Abs. 3 bestimmt als "das Recht des einzelnen Arbeitnehmers, sich um verfügbare Stellen in einem anderen EG-Staat zu bewerben [...]"¹⁴. Der EuGH hat am 15.12.1995 entschieden, daß sowohl die Transferregelungen als auch die Ausländerklauseln dem Art. 48 EWGV entgegenstehen. Zur Urteilsbegründung durch den EuGH siehe Kapitel 4 dieser Arbeit.

¹¹ Vgl. Trommer, H.-R. (1999), S. 55.

¹² Vgl. Dausers, M. (1999), Rdnr. 11.

¹³ Vgl. Lenz, C. O. (1995), I – 4985.

¹⁴ Dausers, M. (1999), Rdnr. 12

Daneben hat die Cour d'appel Lüttich, die erste Instanz der belgischen Zivilgerichte, dem EuGH Fragen nach der Auslegung der Art. 85 und 86 EWGV zur Vorabentscheidung vorgelegt. Art. 85 und 86 EWGV behandeln die für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln innerhalb der EU¹⁵. Die Cour d'appel Lüttich vertrat nämlich die Meinung, daß "die Regelungen der FIFA, der UEFA und der URBSFA Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen darstellen könnten, durch die die Vereine den Wettbewerb beschränkten, dem sie beim Erwerb der Spieler ausgesetzt seien¹⁶". Zum einen habe die Pflicht zur Zahlung einer Ablöseentschädigung eine abschreckende Wirkung; sie mache den Vereinswechsel eines Spielers von den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vereinen abhängig¹⁷ und mindere das Gehalt der Berufssportler. Zum anderen beschränkten die Ausländerklauseln die Mobilität der Spieler (und somit den Handel) zwischen den EU-Staaten. Hinsichtlich des Art. 86 sei es möglich, daß eine beherrschende Stellung des belgischen Fußballverbandes vorliege.

An dieser Stelle ist anzumerken, daß der Sport zwar als Kulturgut eine Sonderstellung einnimmt – darauf hatte die UEFA das Gericht hingewiesen - jedoch in seiner heutigen Form hochgradig wirtschaftlich betrieben wird. Deshalb ist der gegebene rechtliche Rahmen auf nationaler sowie europäischer Ebene auch auf den Sport anzuwenden¹⁸.

4 Anwendung des rechtlichen Rahmens auf den Sachverhalt

Das Urteil des EuGH beruht zwar auf ein- und derselben Rechtsgrundlage – dem Art. 48 EWGV – betrifft aber zwei unterschiedliche Problembereiche: einerseits die Transferregelung und andererseits die Ausländerklauseln.

4.1 Die Transferregelungen

4.1.1 Sport als Wirtschaftsfaktor

Die erste Frage, die der EuGH betreffend der Transferregelungen zu klären hatte, war die Frage, ob ein Sportverein als Wirtschaftsunternehmen anzusehen ist und der Art. 48

¹⁵ Vgl. Flory, M. (1997), S. 72.

¹⁶ EuGH v. 15.12.1995, NJW 1996, S. 507.

¹⁷ Vgl. Arens, W. (1996), S. 40.

¹⁸ Vgl. Pfister, B. (1998), S. 151-152.

EWGV überhaupt auf den Sport angewandt werden kann¹⁹. Die URBSFA hatte nämlich angeführt, daß nur die großen europäischen Vereine den Unternehmen zugeordnet werden könnten, wohingegen der RCL nur eine unbedeutende wirtschaftliche Tätigkeit ausübe. Der EuGH argumentierte, daß die Ausübung des Sports vor allem dann dem Wirtschaftsleben zuzuordnen sei, wenn Fußballprofis eine unselbständige Tätigkeit ausübten und dafür ein entsprechendes Entgelt erhielten. Ein zweites Argument gegen die Anwendbarkeit des Art. 48 EWGV, das die URBSFA vorbrachte, war der Hinweis, das sich die vom vorlegenden Gericht gestellte Frage nicht auf das Arbeitsverhältnis zwischen Spieler und Verein beziehe, sondern auf die wirtschaftlichen Beziehungen der Vereine untereinander. Der EuGH wies darauf hin, daß die Pflicht zur Zahlung einer Ablöseentschädigung das Arbeitsverhältnis insoweit betreffe, als daß sie die Möglichkeiten des Spielers bei der Arbeitssuche beeinflusse²⁰.

4.1.2 Freizügigkeit

Im folgenden hatte der Gerichtshof zu prüfen, ob Transfer- oder Ablöseentschädigungen eine nach Art. 48 EWGV verbotene Beeinträchtigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer darstellten²¹. Er kam zu dem Ergebnis, daß dies tatsächlich der Fall war und begründete seine Entscheidung mit nachfolgend aufgeführten Argumenten.

Alle Maßnahmen, welche Angehörige von Mitgliedsstaaten bei der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates benachteiligen können, seien nicht mit Art. 48 EWGV vereinbar²². Art. 48 EWGV sei ein Grundrecht, das die Freizügigkeit von Angehörigen der EU-Mitgliedsstaaten nicht nur durch ein unmittelbares Verbot der Diskriminierung ausländischer gegenüber inländischer Arbeitnehmer schütze, sondern auch nicht-diskriminierende Freizügigkeitsbeschränkungen – wie sie die Transferregeln darstellten – verbiete²³. Die Transferregelungen seien auf jeden Fall dazu geeignet, die Chance zum Vereinswechsel zu verteuern und dem Spieler somit die Weiterentwicklung zu erschweren, da der aufnehmende Verein sogar noch nach Ablauf der Arbeitsverträge zwischen bisherigem

¹⁹ Vgl. Hilf, M. / Pache, E. (1996), S. 1171.

²⁰ Vgl. EuGH v. 15.12.1995, NJW 1996, S. 509.

²¹ Vgl. Lenz, C. O. (1995), I – 4991.

²² Vgl. EuGH v. 15.12.1995, NJW 1996, S. 510.

²³ Vgl. Trommer, H.-R. (1999), S. 62 u. 64; vgl. Pfister, B. (1998), S. 158.

Verein und Spieler neben dem Gehalt auch noch eine Ausbildungsentschädigung zu zahlen habe.

4.1.3 Finanzielles und sportliches Gleichgewicht/Nachwuchsförderung

Die UEFA und die URBSFA rechtfertigten die Transferregelungen mit dem Argument, daß diese dazu bestimmt seien, das finanzielle und sportliche Gleichgewicht zwischen den Vereinen aufrechtzuerhalten und den Nachwuchs zu fördern. Vereine, die von der guten Jugendarbeit anderer Vereine profitierten, sollten entsprechend finanziell belastet werden²⁴. Der Gerichtshof stimmte zwar zu, daß die Transferregeln trotz des Verstoßes gegen Art. 48 EWGV durch die Sonderstellung des Sports gerechtfertigt sein könnten, wenn sie den Zweck verfolgten würden, das finanzielle und sportliche Gleichgewichts zwischen den Vereinen aufrecht zu erhalten sowie die Nachwuchsförderung und Ausbildung der jungen Spieler zu unterstützen und überprüfte daraufhin, ob die Transferregelungen tatsächlich diese ihnen zugewiesene Funktionen erfüllten. Er kam jedoch zu der Auffassung, daß die Transferregelungen kein geeignetes Mittel zur Aufrechterhaltung des finanziellen und sportlichen Gleichgewichts unter den Fußballvereinen darstelle. Diese Regeln hätten bisher weder verhindert, "daß sich die reichsten Vereine die Dienste der besten Spieler sichern, noch, daß die verfügbaren finanziellen Mittel ein entscheidender Faktor beim sportlichen Wettkampf sind und daß das Gleichgewicht zwischen den Vereinen dadurch erheblich gestört wird"²⁵. Ablöseentschädigungen könnten zwar ein Anreiz für Vereine sein, in die Ausbildung und Förderung junger Spieler zu investieren, da jedoch schon im voraus klar sein dürfte, daß nur ein Teil der ausgebildeten und geförderten Spieler jemals als Fußballprofi den Lebensunterhalt verdienen wird, kann sich ein Verein nicht mit Sicherheit auf die künftige Einnahme einer Ausbildungsentschädigung verlassen, da diese mehr oder weniger vom Zufall abhängt. Die Aussicht auf Erlangung einer Ausbildungsentschädigung sei folglich nicht der Grund für eine systematische Jugendarbeit, da die Ausbildungskosten ja für alle – auch die weniger erfolgreichen – Spieler anfielen. Der EuGH kommt deshalb zu dem Schluß, daß Transferregelungen weder zur Erhaltung des finanziellen und sportlichen Gleichgewichts noch zur Nachwuchsförderung erforderlich sind und ebenso gut mit anderen Mitteln erreicht werden könnten.

²⁴ Vgl. EuGH v. 15.12.1995, NJW 1996, S. 510.

²⁵ Vgl. EuGH v. 15.12.1995, NJW 1996, S. 510.

4.1.4 Die Reichweite des Urteils

Im Bosman-Urteil ging es um die Legitimation von Ablöseentschädigungen *nach* der Beendigung eines Vertrages zwischen dem Spieler und seinem bisherigen Verein. Nicht betroffen von dem Urteil sind hingegen Transferzahlungen, die durch ein "Herauskaufen" eines Spielers aus einem laufenden Vertrag anfallen. Diese scheinen europarechtlich gesehen unproblematisch und gerechtfertigt zu sein²⁶. Eine Ablösesumme darf also vom abgebenden Verein sozusagen als Schadenersatz für die entgehenden Leistungen verlangt werden, wenn der Spieler noch unter Vertrag steht.

Das Urteil betrifft desweiteren nur diejenigen Fälle, in denen Angehörige eines EU-Mitgliedsstaates zu einem Verein eines anderen EU-Mitgliedsstaates wechseln wollen. Bei Transfers ins bzw. aus dem Nicht-EU-Ausland gelten Ablöseentschädigungen bei beendeten Verträgen weiterhin als legitim. Das Bosman-Urteil behandelt nicht den Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsstaates, aber seit dem Kienass-Urteil²⁷ sind auch bei einem innerdeutschen Wechsel Transferentschädigungen unzulässig. Direkt betroffen vom dem Urteil sind auch nur Profisportler. Auch zum Wechsel eines Spielers aus dem Amateurlager in das Profilager hat der EuGH keine Stellung bezogen. Es ist jedoch anzunehmen, daß nach Art. 48 EWGV auch in diesem Fall eine Transferentschädigung nicht gerechtfertigt werden kann²⁸.

4.2 Die Ausländerklauseln

4.2.1 Freizügigkeit

Der EuGH hatte neben den Transferregeln außerdem zu klären, ob die sog. Ausländerklauseln, welche die Zahl der EU-Ausländer bei Wettbewerben beschränkten nach Art. 48 EWGV mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer vereinbar seien. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß die UEFA 1991 die sog. "3 + 2" – Regel in Absprache mit der Europäischen Kommission erlassen hatte, nach der die Anzahl ausländischer Spieler sowohl bei nationalen Meisterschaftsspielen als auch bei von der UEFA ausgerichteten Wettkämpfen auf 3 beschränkt war und zusätzlich 2 Spieler eingesetzt werden durften, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Land des betreffenden

²⁶ Vgl. Arens, W. (1996), S. 40.

²⁷ Vgl. Pfister, B. (1998), S. 157 u. 161, vgl. Arens, W. (1997), S. 127

²⁸ Vgl. Pfister, B. (1998), S. 160.

nationalen Verbandes gespielt haben²⁹. Der Gerichtshof entschied, daß die in den Verbandssatzungen enthaltenen Ausländerklauseln gegen die durch Art. 48 EWGV gewährleistete Freizügigkeit der Arbeitnehmer verstoßen und begründete seine Entscheidung damit, daß diese Regeln gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen verstießen (Art. 48 II EWGV). Hierbei sei es unerheblich, daß die Beschränkung zwar nur für den Einsatz bei offiziellen Wettkämpfen gelte und nicht für die Beschäftigung bei einem Verein an sich, da nämlich die Teilnahme an solchen Spielen ja das wesentliche Ziel der Tätigkeit eines Profifußballers darstelle³⁰. Eine Regel, welche die Teilnahme eines Spielers bei Wettkämpfen einschränke, schränke folglich auch dessen Beschäftigungsmöglichkeit bei einem Verein ein³¹.

4.2.2 Rechtfertigungsgründe

Die URBSFA und die UEFA wandten ein, daß die Ausländerklauseln notwendig wären, um die Bindung jedes Vereins an sein Land zu erhalten, ohne die keine Identifikation des Publikums mit einer Mannschaft entstehe und die dafür Sorge, daß die an internationalen Wettkämpfen teilnehmenden Vereine ihr Land repräsentierten. Außerdem dienten diese Klauseln dazu, eine ausreichende Spielreserve für die Nationalmannschaft zu bilden. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund für die Ausländerklauseln, die von der URBSFA und der UEFA vorgebracht wurden, war die Aufrechterhaltung des sportlichen Gleichgewichts zwischen den Vereinen, da ohne solche Klauseln die reichsten Verbände sich auch auf internationaler Ebene die besten Spieler sichern könnten³².

4.2.3 Begründung der Entscheidung

Der EuGH erkannte keinen dieser Einwände als Grund an, der den Verstoß der Ausländerklauseln gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer rechtfertigen könnte. Zum ersten Rechtfertigungsgrund merkte er an, daß die Ausländerklauseln ja für *alle* Wettkämpfe zwischen den Vereinen gelten und nicht für Begegnungen zwischen Mannschaften, die ihre Länder repräsentieren, wie es bei Länderspielen zwischen

²⁹ Vgl. Scholz, R. / Aulehner, J. (1996).

³⁰ Vgl. EuGH: Rs. C-415/93, Bosman, Slg. I-1995, S. 4927, Nr. 15.

³¹ Vgl. EuGH: Rs. C-415/93, Bosman, Slg. I-1995, S. 4927, Nr. 15.

³² Vgl. EuGH v. 15.12.1995, NJW 1996, S. 511.

Nationalmannschaften der Fall ist³³. Außerdem gebe es ja auch keine Regelungen, die bei nationalen Wettkämpfen die Teilnahme von Spielern aus anderen Regionen oder Städten beschränke. Die Identifikation mit einer Mannschaft hänge also nicht zwingendermaßen mit der Zugehörigkeit der Spieler zu einer bestimmten Region oder zu einem bestimmten Land ab.

Die Befürchtung der Verbände durch den Wegfall der Ausländerklauseln über keine ausreichende Reserve an einheimischen Spielern zu verfügen, sei insofern ungerechtfertigt, da es ja Regelungen innerhalb der Verbände gebe, welche die Freistellung von Nationalspielern, die bei einem ausländischen Verein beschäftigt sind, für Länderspiele garantieren. Der befürchtete Konkurrenzkampf zwischen einheimischen und ausländischen Spielern um die Arbeitsplätze und eine mögliche Behinderung der Nachwuchsarbeit durch die bevorzugte Einstellung ausländischer Spieler sei nicht gegeben, da ja inländische Spieler das gleiche Recht hätten, eine Beschäftigung im Ausland zu suchen³⁴.

Zu dem Argument, Ausländerklauseln würden die Aufrechterhaltung des sportlichen Gleichgewichts gewährleisten, fügte der Gerichtshof an, daß die Regelung ja auch nicht verhindere, daß sich die reichsten Vereine die Dienste der besten *inländischen* Spieler sichern können.

4.2.4 Die Reichweite des Urteils

Das Urteil zu den Ausländerklauseln betrifft auch hier nur wieder EU-Angehörige, die als Berufsspieler beschäftigt sind. Als Ausnahme gelten weiterhin die Länderspiele der Nationalmannschaften, an denen nur Staatsangehörige des jeweiligen Landes teilnehmen dürfen³⁵.

4.3 Art. 85 und 86 EWGV

Es bleibt anzumerken, daß vom EuGH eine nähere Auseinandersetzung mit Art. 85 ff. EWGV nicht erfolgt ist, das Gericht also nicht geklärt hat, ob die Transferregelungen ebenfalls gegen das Kartellrecht verstoßen. Es spricht jedoch alles dafür, daß Ausländerklauseln und Transferregeln Spielerbewegungen und damit den Handel

³³ Vgl. Trommer, H.-R. (1999), s. 58.

³⁴ Vgl. Hilf, M. / Pache, E. (1996), S. 1173.

³⁵ Vgl. Pfister, B. (1998), S. 154.

zwischen den EU-Mitgliedsstaaten einschränken und damit eine Wettbewerbsbeschränkung nach sich ziehen³⁶.

5 Bewertung des Urteils

Es ist nicht erstaunlich, daß das Bosman-Urteil in der Welt des Fußballs großes Aufsehen erregte. Vor allem seine sofortige Wirkung mitten in der laufenden Saison³⁷ führte zu einiger Verwirrung. Die Reaktionen auf die Abschaffung der Transferregeln und Ausländerklauseln waren je nach Interessenslage der Beteiligten positiv oder negativ. Hier seien nur einige wenige Argumente genannt.

Von den Kritikern wurde u. a. bemängelt, daß das Bosman-Urteil ein bislang "funktionierendes System mit Anreiz- und Ausgleichsmechanismen" zerstört habe, welches Vereine und Spieler schützte³⁸. Transferentschädigungen schützten Vereine, weil sie die Wahl hätten, entweder selbst Spieler kostspielig auszubilden oder schon ausgebildete Spieler gegen ein entsprechendes Entgelt einzukaufen; im Endeffekt würden so alle Vereine relativ ausgeglichene Beträge investieren und die "ausbildenden" Vereine hätten keine Vermögensverluste gegenüber denjenigen Vereinen zu erleiden, die vorwiegend Spieler einkauften. Für die Spieler seien die Transferentschädigungen insofern ein Schutz, da sie es ermöglichten, daß die Vereine *alle* Spieler kostenlos ausbildeten, obwohl sie nur für einen Teil der ausgebildeten Spieler ein entsprechendes Entgelt erhielten. Das Verbot der Transferzahlungen habe nun zur Folge, daß vielen Vereinen der finanzielle Ruin drohe³⁹.

Die dem Bosman-Urteil zustimmenden Reaktionen entsprechen im großen und ganzen den Argumenten des EuGH bei der Urteilsbegründung (siehe Kap. 4). An dieser Stelle sollen daher nur einige Ergänzungen angefügt werden. Nach vorherrschender Meinung der Befürworter rechtfertigt das Argument des finanziellen und sportlichen Ausgleichs und der Nachwuchsförderung die Existenz der Transferentschädigungen insofern nicht, da ja nicht nur für Spieler, die direkt aus der Ausbildung kommen, entsprechende Ausbildungskosten vom aufnehmenden Verein erstattet werden, sondern besonders für

³⁶ Vgl. Flory, M. (1997), S. 73 u. 86. 69.

³⁷ Vgl. Hilf, M. / Pache, E. (1996), S. 1170.

³⁸ Vgl. Büch, M.-P. (1998), S. 286-288.

³⁹ Vgl. Scholz, R. / Aulehner, J. (1996), S. 45

ältere Spieler, die schon länger als Profis tätig sind und somit voll ausgebildet müßten, immense Beträge bezahlt werden⁴⁰. Außerdem könnten ja auch gerade die hohen Transferentschädigungen dafür verantwortlich sein, daß die sportlich schwächeren Vereine eben deshalb schwächer sind, weil sie nicht die finanziellen Mittel haben, die guten und damit teuren Spieler einzukaufen⁴¹. In der Realität richteten sich die Transferzahlungen auch nicht an den Kosten der Aus- und Weiterbildung, sondern am Wert des Spielers. Dies sei relativ offensichtlich, da für die besonders erfolgreichen Spieler die höchsten Beträge fließen, obwohl es doch verwunderlich sei, daß gerade diese Spieler solch hohe Kosten verschlungen haben sollen⁴².

6 Zusammenfassung

Bis zum Bosman-Urteil hatten Fußballvereine gemäß nationalem und europäischem Reglement bei der Verpflichtung eines neuen Spielers an dessen bisherigen Verein auch bei abgelaufenem Anstellungsvertrag eine sog. Ausbildungs- und Förderungsentschädigung zu bezahlen. Nachdem jedoch im Falle des belgischen Berufsfußballers Bosman aufgrund dieser Transferregelungen ein Wechsel zu seinem neuen Verein verhindert wurde, hatte der Europäische Gerichtshof die Zulässigkeit solcher Transferentschädigungen vor dem Hintergrund der Freizügigkeit zu prüfen. In diesem Zusammenhang setzte er außerdem mit den im europäischen Fußballsport bis dato üblichen Ausländerklauseln auseinander.

Der EuGH befand sowohl die Transferentschädigungen als auch die Ausländerklauseln nach europäischem Recht unzulässig, da sie eine nach Art. 48 EWGV verbotene Beeinträchtigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer darstellten. Die von den Fußballverbänden vorgebrachten Rechtfertigungsgründe für die Transferregeln und die Ausländerklauseln, die v. a. auf Notwendigkeit dieser Institutionen für die Aufrechterhaltung des sportlichen und finanziellen Gleichgewichts und der Nachwuchsförderung abstellten, wurden vom EuGH nicht anerkannt. Er begründete sein Urteil vorwiegend damit, daß die genannten Ziele in aller Regel nicht erreicht würden und die Freizügigkeit im Beruf ein besonders schützenswertes Grundrecht darstelle.

⁴⁰ Vgl. Pfister, B. (1998), S. 157.

⁴¹ Vgl. Arens, W. (1996), S. 40.

⁴² Vgl. Arens, W. (1997), S. 127.

Das Bosman-Urteil betraf in erster Linie natürlich den Fußball und hier konkret Spielertransfers zwischen EU-Mitgliedsstaaten, hatte aber durchaus große Auswirkungen auf andere Sportarten und Transfermechanismen auf nationaler und Vereinsebene. Die Folgen des Bosman-Urteils waren erheblich, wurden aber hier nicht ausgeführt, da dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

Literaturverzeichnis

- Arens, W. (1996): Der Fall Bosman - Bewertung und Folgerungen aus der Sicht des nationalen Rechts, in: Spurt, Nr. 2, 1996, S. 39-43.
- Arens, W. (1997): "Der deutsche Bosman", in: SpuRt, Nr. 4, 1997, S. 126-128.
- Büch, M.-P. (1998): Das "Bosman-Urteil" - Transferentschädigungen, Ablösesummen, Eigentumsrechte, Freizügigkeit, in: Sportwissenschaft, Nr. 28, 1998, S. 283-296.
- Dauses, M. (1999): Handbuch des EG-Wirtschaftsrechts, München 1999.
- Flory, M. (1997): Der Fall Bosman – Revolution im Fußball?, Kassel 1997.
- Hilf, M. / Pache, E. (1996): Das Bosman-Urteil des EuGH, in: NJW, Heft 18, 1996, S. 1169-1232.
- Lenz, C. O. (1995): Schlußanträge des Generalanwalts vom 20. September 1995, in: EuGH, Rs. C-415/93, Bosman, Slg. I-1995, 4930-5082.
- Pfister, B. (1998): Das Bosman-Urteil des EuGH und das Kienass-Urteil des BAG, in: Tokarski, W. (Hrsg.): EU-Recht und Sport, Aachen 1998, S. 151-171.
- Trommer, H.-R. (1999): Die Transferregelungen im Profisport im Lichte des "Bosman-Urteils" im Vergleich zu den Mechanismen in bezahlten amerikanischen Sport, Band 4, Berlin 1999.
- Scholz, R. / Aulehner, J. (1996): Die "3 + 2"- Regel und die Transferbestimmungen des Fußballsports im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts, in: Spurt, Nr. 2, 1996, S. 44-47.

Rechtsquellenverzeichnis

- EuGH: Urteil v. 15.12.1995, NJW 1996, Heft 8, S. 505-512
= SpuRt, Nr. 2, 1996, S. 59-63.
- EuGH: Rs. C-415/93, Bosman, Slg. I-1995, 4921-5082.

